

SIS Beratungs-Know-how

Diplom-Finanzwirt (FH) Helmut Lehr, Steuerberater,
DLF Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH, Mainz

Aktuelle Rechtsprechung zu haushaltsnahen Tätigkeiten

Übersicht

Aktueller Anlass: Die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen hat eine enorme Breitenwirkung und ist Gegenstand nahezu jeder Einkommensteuererklärung. Das letzte ausführliche Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung liegt bereits gut sieben Jahre zurück. Daher ist es für steuerliche Berater und ihre Mitarbeiter umso wichtiger, dass sie die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung aufmerksam verfolgen.

Handlungsbedarf: Bei der Erstellung von Einkommensteuererklärungen sollte günstige Rechtsprechung für den Mandanten selbstverständlich berücksichtigt werden. Hier dürfte sich anbieten, anhand von Checklisten solche Ausgaben zu verifizieren, die nach § 35 a EStG begünstigt sein könnten. Aktuelle Gerichtsurteile sind hier fortlaufend einzuarbeiten. Sofern die Finanzverwaltung diese (noch) nicht anwendet, sind die Erfolgsaussichten von etwaigen Einsprüchen zu prüfen. Da der steuerliche Berater gerade bei der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG in besonderem Maße auf entsprechende Hinweise seiner Mandanten angewiesen ist, dürfte es Sinn machen, diese in regelmäßigen Abständen über die neuesten Entwicklungen zu informieren.

Handlungszeitraum: Die Steuerermäßigungen des § 35 a EStG sind im Beratungsalltag fortlaufend im Blick zu halten und bei der Erstellung der Einkommensteuererklärungen zu berücksichtigen. Soweit einzelne, steuer-günstige Urteile bei Abgabe der Erklärung noch nicht bekannt waren, sind entsprechende Aufwendungen ggf. im Rechtsbehelfsverfahren geltend zu machen.

1. Allgemeines

Für haushaltsnahe „Minijobs“ beträgt die Steuerermäßigung auf Antrag 20 %, höchstens 510 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen (§ 35 a Abs. 1 EStG). Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht von § 35 a Abs. 3 EStG erfasst werden, beträgt die Steuerermäßigung auf Antrag 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 4.000 €. Sie kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35 a Abs. 2 EStG), beansprucht werden. Schließlich beträgt die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls 20 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch 1.200 (§ 35 a Abs. 3 EStG).

2. Praxisprobleme bei Mietern/ Wohnungseigentümern

Nach gefestigter Rechtsauffassung der Finanzverwaltung kann auch der Mieter einer Wohnung die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unmittelbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine gesonderte Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird (vgl. BMF-Schreiben vom 9.11.2016, Rz. 27 = SIS 16 24 95). Diese theoretische Vorgabe führt nicht selten zu praktischen Schwierigkeiten.

In diesem Zusammenhang hatte der BFH mit Urteil vom 20.4.2023 (VI R 24/20 = SIS 23 11 00) über folgenden, hier verkürzt wiedergegebenen Sachverhalt zu entscheiden:

Wichtige Inhalte in diesem Steuerberater-Brief:

Aktuelle Rechtsprechung zu haushaltsnahen Tätigkeiten	Seite 1
Überentnahmen in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur	Seite 6
Wirksame Bekanntgabe durch Weiterleitung an Bevollmächtigten	Seite 6
Anwendung des 90 %-Einstiegstests bei Handelsunternehmen	Seite 7
§ 17 EStG: Keine Anwendung des KapErhStG auf Genossenschaftsanteile	Seite 8
Zum Vorsteuerabzug beim Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung zur Regelbesteuerung	Seite 8

In unserer Datenbank:

Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes (BMF)	SIS 23 21 31
Umsatzsteuer, besondere Pflichten für Zahlungsdienstleister (§ 22 g UStG) (BMF)	SIS 23 21 33
Zur Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge (BFH)	SIS 24 00 31
Wegzugsbesteuerung bei einem Wegzug in die Schweiz und Freizügigkeit (BFH)	SIS 24 00 33

Die SIS-Datenbank online:

Überall und mobil nutzbar:
www.sis-datenbank.de

Unser Service für Sie:

Täglich online das Neueste aus dem Steuerrecht:
www.sis-tagesaktuell.de

Wöchentlich das Wichtigste per E-Mail:
SIS SteuerMail

Monatlich zusätzlich per E-Mail:
Steuerberater-Brief und Checkliste

Formlose Anmeldung (Name, Adresse) unter info@sis-verlag.de

Impressum: NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstraße 22, 44629 Herne; Fon 02323.141-900; Fax 02323.141-123; service@nwb.de. SIS ist eine Marke des NWB Verlags. Redaktionsadresse SIS: Bretonischer Ring 15, 85630 Grasbrunn bei München; Fon 089.2000 557-50; Fax 089.2000 557-55; info@sis-verlag.de. Redaktion: Ass. jur. Peter Kern (v.i.S.d.P.), Sabina Schmitz. Der „Steuerberater-Brief“ erscheint monatlich als Printmedium mit aktualisierter „SIS-Datenbank Steuerrecht“ auf DVD oder online als E-Mail-Anhang und ist Bestandteil der SIS-Datenbank Steuerrecht online. Bezugsmöglichkeiten, Konditionen und Preise finden Sie unter www.sis-datenbank.de. Es gelten die jeweils aktuellen AGB. Alle Informationen werden mit größter Sorgfalt bearbeitet, ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Gewähr. Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Vervielfältigung sowie der Auswertung durch Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Druck: Druckerei Altermann GmbH, Glonner Straße 26, 85667 Oberpfaffmarn. **ISSN 0179-308X**

Die klagenden Eheleute wohnten in einer angemieteten Eigentumswohnung. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) oblag einer Verwalterin. Die Kläger machten u.a. Kosten für eine Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder lt. Heizungsabrechnung, für den 25 %igen Anteil an der Treppenhausreinigung und für den Schneeräumdienst sowie die Gartenpflege geltend. Hierzu legten sie die „Wohnnebenkostenabrechnung“ ihres Vermieters vor, in der die Beträge für die Treppenhausreinigung sowie den Schneeräumdienst und die Gartenpflege enthalten waren. Die Treppenhausreinigung war dem Vermieter durch die Verwalterin mit der „Hausgeldabrechnung“ für das Streitjahr 2016 in Rechnung gestellt worden. Die Aufwendungen für die Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder, die in der Wohnnebenkostenabrechnung unter der Position „Heizung Wasser“ mit enthalten waren, ergaben sich aus der an den Vermieter gerichteten „Betriebskostenabrechnung“ der X. Einzelne der Positionen wurden nach Auskunft des Vermieters an die weiteren Mitglieder der Eigentümergeinschaft gezahlt, da diese die Arbeiten in eigener Regie durchgeführt hätten und insoweit kein externes Unternehmen beauftragt worden sei. Das Finanzamt ließ die Kosten unberücksichtigt, weil die Lohnkosten nicht gesondert ausgewiesen waren und die Belege daher unzureichend seien.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 20.4.2023 (VI R 24/20 = SIS 23 11 00) wesentliche Aspekte herausgearbeitet, die auch für andere Sachverhalte von Bedeutung sein werden:

- Klarstellend zunächst nochmals der Hinweis, dass Mieter die Steuerermäßigungen nach § 35 a EStG auch dann geltend machen können, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.
- Eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung entsprechend dem Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens vom 9.11.2016 = SIS 16 24 95, die die wesentlichen Angaben einer Rechnung sowie einer unbaren Zahlung nach § 35 a Abs. 5 Satz 3 EStG enthält, reicht (vorbehaltlich sich aufdrängender Zweifel an deren Richtigkeit) für die Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG regelmäßig aus.
- Anders als das Finanzgericht meinte, steht es der Berücksichtigung des Schneeräumens und der Gartenpflege als haushaltsnahe Dienstleistungen nicht entgegen, dass diese Arbeiten von Mitgliedern der Eigentümergeinschaft erledigt wurden, die zu den Klägern oder ihrem Vermieter nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis standen.
- Der im Gesetz verwendete Begriff der „Dienstleistung“ begrenzt den Anwendungsbereich der Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 EStG nicht auf Dienst- bzw. Arbeitsverträge i.S.v. von § 611 BGB. Begünstigt sind vielmehr alle nicht unter § 35 a Abs. 1 EStG fallenden, auf vertraglicher oder vertragsähnlicher Grundlage erbrachten Leistungen, die mit der Haushaltsführung in Zusammenhang stehen.
- Die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen erfordert auch nicht, dass der Steuerpflichtige einen eigenen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Leistungserbringer besitzt. Der Steuerpflichtige nimmt haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch dadurch in Anspruch, dass ihm die Leistungen zugute kommen.
- Der Umstand, dass der Mieter (oder Wohnungseigentümer) keine Rechnungen der jeweiligen Leistungserbringer erhalten hat, steht

der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht grundsätzlich entgegen.

- Vielmehr können die Wohnnebenkostenabrechnungen des Vermieters bzw. die Hausgeldabrechnungen der Eigentümergemeinschaft oder des Verwalters sowie weitere oder ergänzende Abrechnungsunterlagen, die der Mieter oder Wohnungseigentümer erhalten hat, die Rechnungen der Leistungserbringer „repräsentieren“. Denn diese Abrechnungen beruhen inhaltlich i.d.R. auf den Rechnungen der Leistungserbringer, die der Vermieter oder die Eigentümergemeinschaft bzw. der Verwalter mit der Durchführung der haushaltsnahen Dienstleistungen oder der Handwerkerleistungen beauftragt hat.
- Der Steuerermäßigung steht im Streitfall nicht entgegen, dass die Leistungen (z.B. Schneeräumung und Gartenpflege) von den Leistungserbringern nicht im Rahmen eines Unternehmens, sondern „privat“ erbracht wurden. Auch solche Personen können nach Ansicht des BFH Rechnungen i.S.d. § 35 a Abs. 5 Satz 3 Hs. 1 EStG erstellen. Auch die fehlende Unternehmereigenschaft steht dem ausdrücklich nicht entgegen.
- Bestehen Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen, ist auch dies allein noch kein Grund, die Steuerermäßigung zu versagen. Vielmehr sind entsprechende Zweifel im Rahmen der Amtsermittlung zur weiteren Sachverhaltsaufklärung durch die Aufforderung zur Vorlage der Rechnungen oder von Rechnungskopien auszuräumen.

Im Ergebnis hat der BFH entschieden, dass die Finanzverwaltung bzw. ein Finanzgericht bei solchen Zweifeln nicht vorschnell mit der Aberkennung der Steuerermäßigung reagieren dürfen, sondern zunächst den Steuerpflichtigen auffordern müssen, sich die Rechnungen der Leistungserbringer oder Rechnungskopien, die sich bei Mietern und Wohnungseigentümern in der Regel nicht in deren Besitz befinden werden, zu verschaffen und diese vorzulegen.

Beratungshinweis: Ein Steuerpflichtiger, der die Steuerermäßigung z.B. als Mieter geltend machen will, hat nach ständiger Rechtsprechung des BGH gemäß § 259 Abs. 1 BGB auch ein Recht auf Belegeinsicht (vgl. u.a. BGH vom 9.12.2020, VIII ZR 118/19 = SIS 23 19 68 und vom 15.12.2021, VIII ZR 66/20 = SIS 23 19 69). Er darf die Belege bei der Einsichtnahme ferner fotografieren, scannen oder mittels eines eigenen Geräts kopieren.

Lt. BFH ist ergänzend Folgendes zu beachten: Erhält der Mieter oder Wohnungseigentümer trotz hinreichender Bemühungen keine (Kopien der) Rechnungen der Leistungserbringer von dem Vermieter bzw. der Eigentümergemeinschaft oder dem Verwalter, kommen auch entsprechende Vorlageverlangen der Finanzbehörde oder des Finanzgerichts gegenüber diesen Personen bzw. ihre Vernehmung als Zeuge in Betracht. Lediglich in allerletzter Konsequenz – wenn auch diese Aufklärungsbemühungen des Finanzamts und des Finanzgerichts scheitern sollten – wird man den Mieter oder Wohnungseigentümer darauf verweisen können, den Erhalt (von Kopien) der Rechnungen im Zivilrechtsweg zu erstreiten.

Beratungshinweis: In der Praxis sollte diese Rechtsprechung dazu führen, dass Mieter in sehr vielen Fällen „trotz formaler Mängel“ noch in den Genuss der Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gelangen.

Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hat der BFH noch Folgendes klargestellt: Betreffen die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Ausgaben des Vermieters/der Wohnungseigentümergemeinschaft, die laufende Nebenkosten oder Hausgeldzahlungen der Mieter/Miteigentümer darstellen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die im laufenden Jahr gezahlten Nebenkostenvorauszahlungen auf die steuerbegünstigten Leistungen entfallen, soweit die Nebenkostenvoraus- oder Hausgeldzahlungen die anteilig auf den Steuerpflichtigen entfallenden Ausgaben des Vermieters/der Eigentümergemeinschaft für die haushaltsnahen Dienstleistungen und für die Handwerkerleistungen decken. Zur diesbezüglichen Auffassung der Finanzverwaltung vgl. BMF-Schreiben vom 9.11.2016 = SIS 16 24 95, Rz. 47/48.

3. Unentgeltliche Überlassung

Die Finanzverwaltung hat bereits dem Grunde nach bestätigt, dass Steuerpflichtige auch für eine unentgeltlich überlassene Wohnung die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG geltend machen können, wenn sie die entsprechenden Aufwendungen getragen haben (BMF-Schreiben vom 9.11.2016 = SIS 16 24 95, Rz. 27). Dennoch musste der BFH über einen Fall entscheiden, indem der Kläger offenbar nur vorübergehend in die Dachgeschosswohnung eines Hauses eingezogen war, das seiner Mutter gehörte. Er leistete hierfür einzelne Zahlungen, die als „Miete“ bezeichnet waren. In seiner Steuererklärung machte er dann Dachdeckerleistungen (für das Haus der Mutter) geltend, die er unstreitig gezahlt hatte und hierfür auch ordnungsgemäße, an ihn gerichtete Rechnungen vorlegen konnte.

Während die Klage vor dem Finanzgericht noch abgewiesen wurde, hatte er im Revisionsverfahren Erfolg (BFH-Urteil vom 20.4.2023, VI R 23/21 = SIS 23 10 37). Danach verlangt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gemäß § 35 a Abs. 3 EStG neben der (tatsächlichen) Führung eines Haushalts kein besonderes Nutzungsrecht des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige kann auch in unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten einen Haushalt führen.

Beratungshinweis: Sofern die Voraussetzungen der Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 3 EStG im Übrigen vorliegen, kann sie auch in Anspruch genommen werden, wenn sich der Steuerpflichtige gegenüber einem Dritten zur Tragung der Aufwendungen für die Handwerkerleistungen verpflichtet hat.

4. Außergewöhnliche Belastungen versus haushaltsnahe Tätigkeiten

Gemäß § 35 a Abs. 5 EStG können die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Tätigkeiten nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Mit Urteil vom 16.12.2020 (VI R 46/18 = SIS 21 05 53) hat der BFH entschieden, dass die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 EStG auch für solche haushaltsnahen Dienstleistungen zu gewähren ist, die zwar dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind. Im Streitfall ging es um eine Steuerpflichtige, die aufgrund krankheitsbedingter Heimunterbringung hohe Kosten (22.619 €) für eine Seniorenresidenz entstanden waren. In diesem

Betrag waren haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 6.799 € enthalten, die in Höhe von 2.039 € (zumutbare Belastung) nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen worden sind.

Beratungshinweis: Der BFH hat allerdings ergänzend entschieden, dass in Bezug auf die sog. Haushaltersparnis nicht typisierend unterstellt werden kann, dass darin Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen enthalten sind. Vielmehr entsprechen die Haushaltersparnis der Höhe nach den ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Damit sollen Fixkosten wie Miete oder Zinsaufwendungen, Grundgebühr für Strom, Wasser etc. sowie Reinigungsaufwand und Verpflegung typisiert abgegolten werden.

5. Besondere Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte

In der Praxis stellt sich ab und an die Frage, ob die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG auch die Steuer, welche sich aus der Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32 d Abs. 1, 3 und 4 EStG ergibt (25 %), mindert. Dies betreffend hat der BFH mit Beschluss vom 8.4.2020 (VI R 54/17 = SIS 20 09 01) klargestellt, dass die gemäß § 32 d Abs. 3 und 4 EStG veranlagte und dem besonderen Tarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegende Einkommensteuer nicht nach § 35 a EStG ermäßigt werden kann.

Im Streitfall hatte die Klägerin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte erzielt. Die Summe der Einkünfte sowie das zu versteuernde Einkommen waren negativ. Daneben erzielte sie allerdings positive Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der BFH verwies hierzu auf das „Berechnungsschema“ in § 2 Abs. 6 EStG, woraus deutlich werde, dass die auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallende, gesondert zu ermittelnde Steuer nicht der tariflichen Einkommensteuer zugehört, sondern lediglich eine Maßgröße für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer ist. In die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif und damit in die tarifliche Einkommensteuer gehen Einkünfte aus Kapitalvermögen nur im Rahmen der sog. Günstigerprüfung ein (§ 32 d Abs. 6 EStG).

Beratungshinweis: Soweit die von der Klägerin erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32 d Abs. 1 und § 43 Abs. 5 EStG der abgeltenden Kapitalertragsteuer unterliegen haben, kommt eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG ebenfalls nicht in Betracht.

6. Öffentliche Flächen

Sehr oft beurteilt sich die Frage, ob bestimmte Aufwendungen nach § 35 a EStG begünstigt sind, danach, ob die erbrachten Tätigkeiten noch in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen stehen. Betreffend die Hausanschlüsse zur Ver- und Entsorgung erkennt die Finanzverwaltung die Kosten daher als haushaltsnahe Handwerkerleistungen an, sofern die Maßnahmen jeweils innerhalb des Haushalts stattfinden und nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme erfolgen. Nach dem Urteil des BFH vom 28.4.2020 (VI R 50/17 = SIS 20 11 60), das nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt wurde, steht die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuer-

pflichtigen, der aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird. Daher sind (ggf. anteilige) Erschließungsbeiträge nicht nach § 35 a EStG begünstigt.

Das BMF-Schreiben vom 9.11.2016 wurde zwischenzeitlich mit Schreiben vom 1.9.2021 = SIS 21 14 14 geändert. Danach gilt: Für Handwerkerleistungen der öffentlichen Hand, die nicht nur einzelnen Haushalten, sondern allen an den Maßnahmen der öffentlichen Hand beteiligten Haushalten zugutekommen, ist eine Begünstigung nach § 35 a EStG ausgeschlossen (z.B. Ausbau des allgemeinen Versorgungsnetzes oder Erschließung einer Straße). Überdies hat der BFH mit Urteil vom 13.5.2020 (VI R 4/18 = SIS 20 18 08) entschieden, dass die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße – anders als die Reinigung des Gehwegs vor dem Haus – nicht als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35 a Abs. 2 EStG begünstigt ist.

Beratungshinweis: Mit BMF-Schreiben vom 1.9.2021 = SIS 21 14 14 wurde die beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter Tätigkeiten in der Anlage 1 betreffend die Beispiele Straßenreinigung und Winterdienst entsprechend modifiziert.

7. Müllabfuhr

Das FG Münster hat mit Urteil vom 24.2.2022 (6 K 1946/21 E = SIS 22 05 44) entschieden, dass Aufwendungen für Müllentsorgung und Schmutzwasser nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen i.S.d. § 35 a Abs. 2 EStG geltend gemacht werden können. Das Finanzamt hatte die Steuerermäßigung zuvor u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass die Dienstleistungen „außerhalb des Haushalts“ erbracht werden. Nach Ansicht des Klägers sei hinsichtlich der Müllabfuhr allerdings entscheidend, dass die Leistung der Kommune nicht mit der Abholung beginne, sondern mit der Bereitstellung der Mülltonne für den Haushalt. Auch bei der Entsorgung des Schmutzwassers bestehe die Leistung in der Bereitstellung der Rohrleitung, in der das Schmutzwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werde – so zumindest die Auffassung des Klägers.

Beratungshinweis: Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts war zunächst das Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen VI R 8/22 beim BFH anhängig. Die Revision des Klägers wurde allerdings mit Beschluss vom 1.9.2022 (VI R 8/22 = SIS 22 15 84) als unzulässig verworfen, da die Revisionsbegründung verspätet beim BFH eingegangen ist (vgl. hierzu § 120 Abs. 2 Satz 1 FGO).

8. Ambulante Pflege und Betreuung

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen greift u.a. für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen (vgl. § 35 a Abs. 2 Satz 2 1. Hs. EStG). Nach der Rechtsprechung des BFH sind insbesondere Maßnahmen der unmittelbaren Pflege an Menschen (betreffend Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung (wie einkaufen, kochen und reinigen der Wohnung) begünstigt. In seinem Urteil vom 12.4.2022 (VI R 2/20 = SIS 22 11 54) hat der BFH dies betreffend klargestellt, dass die Steuerermäßigung auch von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden kann, denen Aufwendungen für die ambulante Pflege- und Betreuung eines Dritten erwachsen. Dies gilt selbst dann, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht im eigenen Haushalt des Steuerpflich-

tigen, sondern im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht werden.

Im Streitfall hatte die Klägerin mit einer Sozialstation eine Vereinbarung zur Erbringung von Pflegeleistungen gegenüber ihrer Mutter abgeschlossen. Im Eingang des Vertrags war die Mutter der Klägerin als Leistungsnehmerin aufgeführt. Der Vertrag sowie der Anhang hierzu waren im Textfeld „Leistungsnehmer/in“ von der Klägerin unterschrieben. Die von der Sozialstation gestellten Rechnungen wiesen die Mutter als Rechnungsempfänger aus. Versandt wurden die Rechnungen an die Klägerin, die sie auch durch Banküberweisung beglich. Das Finanzamt lehnte die Steuerermäßigung ab, weil die Klägerin selbst eine Rechnung erhalten haben müsse, vorliegend waren die Rechnungen jedoch an ihre Mutter gerichtet.

Vor dem BFH bekam die Klägerin Recht. Der BFH stellt in seinem Urteil vom 12.4.2022 (VI R 2/20 = SIS 22 11 54) eindeutig fest, dass die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen weder den Erhalt einer Rechnung, noch die Einbindung eines Kreditinstituts in den Zahlungsvorgang voraussetzt. Dies gelte im Übrigen auch für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen.

Beratungshinweis: Diese Voraussetzungen müssen nach § 35 a Abs. 5 Satz 3 EStG lediglich „für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Abs. 2 oder für Handwerkerleistungen nach Abs. 3“ vorliegen. Die Regelung erstreckt sich daher nicht auf Pflege- und Betreuungsleistungen. Da das Gesetz in § 35 a Abs. 2 EStG zwischen „haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Abs. 3“, d.h. Handwerkerleistungen, sind (§ 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG) und „Pflege- und Betreuungsleistungen“ sowie „Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen“, unterscheidet, handelt es sich auch nicht etwa um ein gesetzgeberisches Versehen. Hätte der Gesetzgeber die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 5 Satz 3 EStG auch auf die Pflege- und Betreuungsleistungen erstrecken wollen, hätte es nach Ansicht des BFH nahegelegen, eine allgemeine Bezugnahme auf die Steuerermäßigungen nach dem Abs. 2 zu verwenden.

9. Hausnotrufsystem

Ist innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ ein Notrufsystem installiert, das Hilfeleistungen rund um die Uhr sicherstellt, sind die entsprechenden Kosten nach § 35 a EStG begünstigt (BFH vom 3.9.2015, VI R 18/14 = SIS 16 00 94). Dieser Rechtsprechung folgt auch die Finanzverwaltung (vgl. BMF vom 9.11.2016 = SIS 16 24 95, Rz. 11). Mit Urteil vom 15.2.2023 (VI R 7/21 = SIS 23 06 97) hat der BFH nun eine ablehnende Entscheidung getroffen. Danach kann die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 EStG nicht für ein Hausnotrufsystem in Anspruch genommen werden, das im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24-Stunden-Servicezentrale herstellt, die – soweit erforderlich – Dritte verständigt.

Im Streitfall nahm eine Rentnerin Leistungen einer GmbH für ein Hausnotrufsystem in Anspruch, für das sie 288 €/Jahr zahlen musste. Dafür erhielt sie eine Gerätebereitstellung und die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Servicezentrale. Nicht umfasst waren u.a. der Soforthelfer-Einsatz an ihrer Wohnadresse sowie Pflege und Grundversorgung.

Auch wenn es auf den ersten Blick leicht widersprüchlich erscheint, hat der BFH in seinem aktuellen Urteil seine Rechtsprechung vom 3.9.2015 (VI R 18/14 = SIS 16 00 94) stringent fortgeführt. Der damals entschiedene Fall war nämlich etwas anders gelagert, weil für das Notrufsystem und das Bereithalten von Personal für den Einsatz im Bedarfsfall, das im Rahmen eines betreuten Wohnkomplexes immer vor Ort war, konkrete Leistungen bezahlt wurden. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin grundsätzlich nur für die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zur Notrufzentrale gezahlt, die dann im Notfall weitere Hilfe rufen kann (vgl. Strecker, NWB 2023, S. 1355, 1356).

Beratungshinweis: Sofern die Kosten für ein Hausnotrufsystem vom Finanzamt nicht anerkannt werden, sollte vor Einlegung eines Einspruchs sorgsam geprüft werden, um welche Art von „Hausnotruf“ es sich handelt.

10. Gesellschafterverrechnungskonto

Nach § 35 a Abs. 5 EStG kann die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 3 EStG u.a. nur in Anspruch genommen werden, wenn die Zahlung der Aufwendungen auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund hatte ein Steuerpflichtiger geklagt, der von Beruf Dachdeckermeister und an einer GmbH beteiligt ist. Diese GmbH hatte er im Streitjahr 2017 mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem Wohnhaus beauftragt. Die ihm hierfür gestellte Rechnung hatte er im Wege der Aufrechnung über sein Gesellschafterverrechnungskonto beglichen. Nachdem das Finanzamt die beantragte Steuerermäßigung nach § 35 a EStG nicht gewährt hatte, blieb auch die Klage vor dem Finanzgericht erfolglos (vgl. Thüringer FG vom 22.10.2019, 3 K 452/19 = SIS 19 20 98). Da in den Zahlungsvorgang kein Kreditinstitut eingebunden gewesen sei und es daher an einer bankmäßigen Dokumentation des Zahlungsvorgangs fehle, seien die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35 a Abs. 5 Satz 3 EStG nicht erfüllt.

Mit Beschluss vom 9.6.2022 (VI R 23/20 = SIS 22 14 68) hielt der BFH die Revision einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Danach ist das Finanzgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht vorliegen. Der BFH betont in seiner Begründung, dass die unstreitig erbrachten Handwerkerleistungen weder unter Einbindung eines Kreditinstituts und bankmäßiger Dokumentation des Zahlungsvorgangs beglichen wurden, noch sei der Rechnungsbetrag einem Konto der GmbH gutgeschrieben worden. Die fragliche Gutschrift erfolgte vielmehr im Wege der Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos des Klägers. Hierbei handelt es sich um ein eigenes Konto des Klägers bei der kontoführenden GmbH und nicht um ein Konto der GmbH als Leistungserbringerin.

11. Photovoltaikanlagen

In der Vergangenheit konnten insbesondere Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen regelmäßig nicht als haushaltsnahe Tätigkeiten gemäß § 35 a EStG geltend gemacht werden, da die Aufwendungen dem Grunde nach Betriebsausgaben darstellen bzw. darstellten. Nach Einführung der Steuerbefreiung für (bestimmte) Photovoltaikanlagen gemäß § 3 Nr. 72 EStG kam schnell die Frage auf, ob betreffend § 35 a EStG nun eine andere Beurteilung angezeigt ist.

Die Finanzverwaltung vertritt hierzu eine „großzügige“ Auffassung (vgl. BMF vom 17.7.2023 = SIS 23 11 95, Rz. 28). Danach ist bei Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG erfüllen und die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden montiert sind, ausschließlich für Zwecke des § 35 a EStG zu unterstellen, dass diese ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 35 a EStG kann die Steuerermäßigung danach gewährt werden. Die Finanzverwaltung ist damit quasi der Ansicht, dass es an einem Gewerbebetrieb i.S.v. § 15 Abs. 2 EStG fehlt. Das bedeutet: Wer jetzt auf seinem privaten Wohnhaus eine Photovoltaikanlage errichtet bzw. errichten lässt, kann für Teile der Kosten regelmäßig die Steuerermäßigung nach § 35 a EStG in Anspruch nehmen.

Beratungshinweis: Das dürfte jedoch m. E. nicht gelten, wenn die Photovoltaikanlage bereits mit der Errichtung der Immobilie montiert wird, da handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme im Allgemeinen nicht begünstigt sind (vgl. BMF vom 9.11.2016 = SIS 16 24 95, Rz. 21).

Urteilsbesprechungen

Überentnahmen in einer doppelstöckigen Personengesellschaftsstruktur

Die Übertragung eines Gewinns nach § 6 b EStG auf einen anderen Rechtsträger führt mangels einlagefähigen Wirtschaftsguts für Zwecke des § 4 Abs. 4 a EStG nicht zu einer Überentnahme mindernden Einlage beim übertragenden Rechtsträger.

Urteil vom 27.9.2023 – Az. IV R 8/21 = SIS 23 20 27

I. Sachverhalt

Die Beteiligten streiten sich darüber, ob die Übertragung einer Reinvestitionsrücklage gem. § 6 b EStG von der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft bei der Ermittlung der Überentnahmen wie eine Einlage zu berücksichtigen ist.

II. Entscheidung des BFH

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Die betriebsbezogene Betrachtung im Rahmen des § 4 Abs. 4 a EStG gilt auch bei mehrstöckigen Personengesellschaftsstrukturen. Der erkennende Senat sieht auch im Bereich der mehrstöckigen Personengesellschaften keinen Raum für die von der Klägerin befürwortete betriebsübergreifende „konzernbezogene“ Betrachtung des Entnahmebegriffs. Eine allgemeine Konzernbesteuerung ist dem Einkommensteuerrecht fremd (vgl. z.B. BFH, Urteil v. 30.11.2017 – IV R 22/15 = SIS 17 24 81).

Für Zwecke des § 4 Abs. 4 a EStG gilt nichts anderes. Es fehlt an einer entsprechenden Rechtsgrundlage (im Ergebnis ebenso FG Düsseldorf, Urteil v. 8.4.2010 – 11 K 3720/08 F = SIS 10 20 45). Auch der allgemeine Entnahmebegriff des § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG erfasst nicht nur Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige für sich oder seinen Haushalt mithin für private Zwecke entnimmt, sondern auch Entnahmen für andere betriebsfremde Zwecke. Dies sind die Zwecke eines anderen Betriebs.

III. Anmerkungen ehem. RiBFH Bode

Der BFH legt im Besprechungsfall zwar die bereits bekannten und in höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe für die Prüfung des § 4 Abs. 4 a EStG zugrunde. Dazu gehört auch, dass eine Entnahme i.S. des § 4 Abs. 4 a EStG betriebsbezogen zu definieren ist. Der Fall gab jedoch in besonderer Weise Gelegenheit, die Konsequenzen dieser betriebsbezogenen Betrachtung zu verdeutlichen.

Danach erfolgt auch die Verwendung entnommener Mittel zur „konzerninternen Finanzierung“, auf die sich die Klägerin berufen hatte, für betriebsfremde Zwecke. Denn jede Überführung oder Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem betrieblichen Bereich des Steuerpflichtigen in einen anderen betrieblichen Bereich desselben oder eines anderen Steuerpflichtigen stellt eine Entnahme beim abgebenden und eine Einlage beim aufnehmenden Betrieb i. S. des § 4 Abs. 4 a Satz 2 EStG dar. Der finale Entnahmebegriff gilt nicht. Maßgebend ist allein der auch im Besprechungsfall erfolgte Kapitalentzug bei der betreffenden betrieblichen Einheit. Zu Recht hat der BFH deshalb auch im Bereich der mehrstöckigen Personengesellschaften keinen Raum eine betriebsübergreifende „konzernbezogene“ Betrachtung des Entnahmebegriffs gesehen. Zudem würde es der vom Gesetzgeber angestrebten Vereinfachung widersprechen, wenn in Konzernsachverhalten oder bei doppelstöckigen Personengesellschaftsstrukturen eine betriebsübergreifende Betrachtung anzustellen wäre.

Eine weitere Besonderheit des Besprechungsfalls ist, dass sich die Klägerin aus der Übertragung eines Gewinns nach § 6 b EStG Auswirkungen auf die Berechnung der Überentnahmen i. S. des § 4 Abs. 4 a EStG erhofft hatte. Diese hat der BFH jedoch zu Recht verneint. Wie bereits das FG erkannt hatte, fehlt es nämlich insoweit an der Zuführung eines Wirtschaftsguts. Weder der Abzug nach § 6 b Abs. 1 EStG noch die Rücklage nach § 6 b Abs. 3 EStG stellen ein (einlagefähiges) Wirtschaftsgut dar. Dass mit der Übertragung Entnahmepotenzial überspringt, ist – wie der BFH zutreffend ausgeführt hat – die zwangsläufige Folge der von § 6 b EStG zugelassenen rechtsträgerübergreifenden Übertragung der stillen Reserven auf einen anderen Betrieb.

Wirksame Bekanntgabe durch Weiterleitung an Bevollmächtigten

Für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden sind zwingend die amtlich bestimmten Formulare zu verwenden. Der angefochtene Bescheid ist nicht schon mit der Übersendung an den Kläger, sondern erst mit der Weiterleitung an die Prozessbevollmächtigte wirksam bekanntgegeben.

Urteil vom 8.11.2023 – Az. II R 19/21 = SIS 23 20 86

I. Sachverhalt

Der Kläger bevollmächtigte seine Prozessbevollmächtigte, ihn in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten i.S. des § 1 StBerG zu vertreten, indem er das amtliche Muster „Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ in der damaligen Fassung (BMF, Schreiben v. 10.10.2013, BStBl 2013 I, S. 1258) unterzeichnete. Die Vollmacht erstreckte sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten (Bekanntgabevollmacht). Auf dem Formular, gem. dessen Fußnote 3 die Steuernummern des Vollmacht-

gebers in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen waren, war hinter der Steueridentifikationsnummer eine die Einkommensteuer betreffende Steuernummer des Klägers angegeben. Unter der Zeile „Diese Vollmacht gilt nicht für:“ war keine Steuerart angekreuzt. Das im BMF-Schreiben vom 1.8.2016 (BStBl 2016 I, S. 662, Anlage 3) vorgesehene „Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ enthielt die Vollmacht nicht. Die Vollmacht wurde in der Vollmachtsdatenbank hinterlegt und war seitdem für das FA abrufbar.

Am 27.6.2018 wurde dem Kläger ein Grunderwerbsteuerbescheid bekanntgegeben, der ihn am 9.9.2019 der Prozessbevollmächtigten zuleitete. Diese beantragte mit Schriftsatz vom 12.9.2019 beim FA eine Kürzung der Bemessungsgrundlage. Die Bevollmächtigte trug vor, sie habe den Bescheid erst am 9.9.2019 erhalten.

Mit Einspruchsentscheidung v. 20.11.2019 verwarf das FA den Einspruch als unzulässig, da die Einspruchsfrist bereits am 2.8.2018 geendet habe. Der Grunderwerbsteuerbescheid sei zu Recht dem Kläger bekanntgegeben worden, weil in die übermittelte Empfangsvollmacht keine für die Grunderwerbsteuer geltende Steuernummer eingetragen gewesen sei.

II. Entscheidung des BFH

Der BFH wies die Revision des FA zurück. Das FG hat zutreffend erkannt, dass der angefochtene Bescheid nicht schon mit der Übersendung an den Kläger, sondern erst mit der Weiterleitung an die Prozessbevollmächtigte wirksam bekanntgegeben worden ist und der Einspruch deshalb rechtzeitig erfolgte. Die Grunderwerbsteuer ist in der Höhe, wie das FG entschieden hat, festzusetzen.

Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 AO ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen (§ 355 Abs. 1 Satz 1 AO). Die Einspruchsfrist läuft bei Verletzung zwingender Bekanntgabevorschriften erst in dem Zeitpunkt an, in dem der Empfangsberechtigte den Verwaltungsakt tatsächlich erhalten hat (vgl. BFH, Urteil v. 9.6.2005 – IX R 25/04 = SIS 06 07 23). Das FA hat durch die Bekanntgabe des Bescheids an den Kläger die Vorgaben des § 122 Abs. 1 Satz 4 AO verletzt.

Das im Schreiben des BMF v. 1.8.2016 (BStBl 2016 I, S. 662, Anlage 3) enthaltene „Beiblatt zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen“ ist nicht Bestandteil des amtlich bestimmten Formulars. Seine Verwendung ist nicht Voraussetzung für die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten an die Finanzbehörden für die Grunderwerbsteuer.

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Loose

Steuerbescheide sind demjenigen bekanntzugeben, für den sie bestimmt sind oder der von ihnen betroffen wird (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 1 AO). Das ist in der Regel der Steuerpflichtige. Hat der Steuerpflichtige jedoch einen Bevollmächtigten benannt, soll der Steuerbescheid grundsätzlich dem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliegt (vgl. § 80 Abs. 5 Satz 4 AO i.V. mit § 122 Abs. 1 Satz 4 AO). Im Regelfall bedeutet das „Soll“ ein „Muss“, denn der Steuerpflichtige muss sich darauf verlassen können, dass

der Steuerbescheid an seinen Bevollmächtigten übermittelt wird, damit dieser ihn fachlich prüfen kann.

Im vom BFH entschiedenen Streitfall lag dem Finanzamt eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Vollmacht vor, die die Prozessbevollmächtigte des Klägers als zum Empfang von Grunderwerbsteuerbescheiden berechtigt ausweist. Der angefochtene Bescheid hätte daher der Bevollmächtigten bekanntgegeben werden müssen. Bei der Grunderwerbsteuer besteht jedoch die Besonderheit, dass für jeden steuerpflichtigen Erwerbsvorgang eine neue Steuernummer vergeben wird. Die Eintragung einer auch für künftige Erwerbsvorgänge geltenden Grunderwerbsteuernummer in das amtliche Formular ist daher nicht möglich. Das führte aber nicht dazu, dass das Finanzamt den Grunderwerbsteuerbescheid nun dem Steuerpflichtigen selbst statt seinem Bevollmächtigten zustellen durfte.

Anwendung des 90 %-Einstiegstests bei Handelsunternehmen

§ 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist dahingehend auszulegen, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln i.S. des § 13 b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht und nach seinem Hauptzweck einer Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 EStG dient, für den dort verankerten sog. 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind.

Urteil vom 13.9.2023 – Az. II R 49/21 = SIS 23 20 26

I. Sachverhalt

Der Vater der Klägerin des Streitfalls schenkte dieser im Jahr 2017 alle Anteile an einer GmbH, die ein Unternehmen für den Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten betrieb und auch forschend tätig war. Das Geschäftsleitungsfinanzamt stellte den Wert der Anteile an der GmbH auf 555.975 €, die Summe der gemeinen Werte der Finanzmittel auf 2.517.649 €, die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens auf 0 € und die Summe der gemeinen Werte der Schulden auf 3.138.504 € fest. Das Finanzamt versagte wegen des sog. Einstiegstests die Begünstigungen gem. § 13 a Abs. 1 und Abs. 2 ErbStG.

II. Entscheidung des BFH

Im Revisionsverfahren hat die Klage erneut Erfolg. Die Schenkungsteuer wird auf 0 € festgesetzt. Bei den GmbH-Anteilen handelt es sich um begünstigtes Vermögen, das mit Ausnahme der jungen Finanzmittel dem Verschonungsabschlag i.S. des § 13 a Abs. 1 ErbStG unterliegt und auf das der Abzugsbetrag nach § 13 a Abs. 2 ErbStG anwendbar ist. Der Begünstigung steht der 90 %-Einstiegstest i.S. des § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG nicht entgegen, da dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG ist dahingehend auszulegen, dass bei Handelsunternehmen, deren begünstigungsfähiges Vermögen aus Finanzmitteln i.S. des § 13 b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG besteht und deren Hauptzweck einer Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 EStG dient, für den dort verankerten 90 %-Einstiegstest die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind. Dies ist aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen geboten und widerspricht auch nicht dem Anliegen/Ziel des Gesetzgebers,

durch den 90 %-Einstiegstest den Missbrauch der Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13 a ErbStG zu verhindern.

Bei der Anwendung des 90 %-Einstiegstests nach § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG sind nach der von dem Senat vorgenommenen Auslegung von der Summe der gemeinen Werte der Finanzmittel in Höhe von 2.517.649 € zuzüglich der Summe der gemeinen Werte der jungen Finanzmittel in Höhe von 60.000 € die im Feststellungsbescheid vom 13.1.2023 ebenfalls festgestellten Schulden in Höhe von 3.138.504 € abzuziehen, sodass keine steuerschädlichen Finanzmittel vorliegen. Da im Feststellungsbescheid vom 13.1.2023 nachrichtlich angegeben wurde, dass der Hauptzweck der GmbH eine Tätigkeit i.S. des § 13 Abs. 1, des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder des § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG war, sind die Voraussetzungen für eine einschränkende Auslegung des § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG vorliegend erfüllt.

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Loose

Die Begünstigung des Betriebsvermögens bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist bekanntlich geprägt von einem komplizierten Ineinandergreifen von Regeln und Ausnahmen. Grundsätzlich ist das sog. Verwaltungsvermögen nicht begünstigt. Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen und Rückausnahmen. Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass nur „echtes“ Betriebsvermögen steuerbegünstigt übertragen werden kann und die Regelungen über die Begünstigung des Betriebsvermögens nicht genutzt werden können, um grundsätzlich nicht verschonungsbedürftiges Privatvermögen steuerbegünstigt zu übertragen.

Im Laufe des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens für die ab dem 1.7.2016 geltenden Regelungen wurde weitere Vorschriften eingeführt, die einen vermeintlichen Missbrauch verhindern soll. Nach § 13 b Abs. 2 Satz 1 ErbStG ist das eigentlich begünstigungsfähige Vermögen nur begünstigt, soweit sein gemeiner Wert den um das unschädliche Verwaltungsvermögen übersteigt (begünstigtes Vermögen). Diese Regelung findet nach § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG eine weitere Einschränkung. Danach gilt die Begünstigung nicht, wenn das Verwaltungsvermögen (...) mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt. Dieser sog. „90 %-Einstiegstest“ wurde vom BFH nun in Bezug auf Handelsunternehmen, deren Hauptzweck einer Tätigkeit i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 EStG dient, dahingehend ausgelegt, dass bei der Berechnung die betrieblich veranlassten Schulden von den Finanzmitteln in Abzug zu bringen sind. Dies sei aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen geboten und widerspreche auch nicht dem Anliegen des Gesetzgebers, durch den 90 %-Einstiegstest den Missbrauch der Begünstigung von Betriebsvermögen nach § 13 a ErbStG zu verhindern.

§ 17 EStG: Keine Anwendung des KapErhStG auf Genossenschaftsanteile

Die Kündigung des Geschäftsguthabens an einer Genossenschaft nach § 65 GenG ist als Veräußerungstatbestand i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Abs. 7 EStG zu werten.

Urteil vom 26.9.2023 – Az. IX R 19/21 = SIS 23 20 04

I. Sachverhalt

Streitig ist die Höhe der Anschaffungskosten von Genossenschaftsanteilen für die Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG.

II. Entscheidung des BFH

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus der Kündigung von Genossenschaftsanteilen, die aus eigenen Mitteln der Genossenschaft geschaffen wurden, ist der Anwendungsbereich des § 3 i.V. mit § 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) nicht eröffnet.

Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG gebietet keine Einbeziehung von Genossenschaften in den Anwendungsbereich von § 3 i.V. mit § 1 KapErhStG.

Soweit die Gewährung von Vertrauensschutz wegen unechter Rückwirkung im Zusammenhang mit der Einführung von § 17 Abs. 7 EStG in Betracht kommt, gilt dies jedenfalls nur für bis zum Inkrafttreten dieser Regelung zum 13.12.2006 angefallene Wertsteigerungen.

III. Anmerkungen RiBFH Dr. Trossen

Die Entscheidung betrifft die Veräußerung von Genossenschaftsanteilen nach § 17 Abs. 7 EStG. Die Kündigung eines (nicht frei veräußerbaren) Genossenschaftsanteils steht danach einer Veräußerung gleich. Dies hatte der BFH zu § 17 Abs. 7 EStG bereits mit Urteil vom 14.1.2020 – 20 06 81 entschieden. Die Regelung will Anteile an Genossenschaften mit Anteilen an Kapitalgesellschaften gleichstellen. Zudem werden mit der Regelung auch Modelle verhindert, die das Ziel haben, Wertsteigerungen bei Genossenschaftsanteilen steuerfrei vereinnahmen zu können.

Der Fall betraf Genossenschaftsanteile, die aus einer LPG-Umwandlung entstanden waren und hat damit eine in den östlichen Bundesländern häufige Situation zum Gegenstand. Im Kern geht es darum, ob nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Anschaffungskosten sämtlicher Anteile quotale auf alle Anteile aufzuteilen sind oder die Anteilsrechte ihre jeweils eigenständigen Anschaffungskosten behalten. Eine quotale Aufteilung wirkte sich hier für den Steuerpflichtigen günstig aus, da er für den ersten Anteil, der nicht veräußert worden war, erhebliche Anschaffungskosten aufgewandt hatte, während auf die übrigen Anteile keine Anschaffungskosten entfielen.

Der BFH hat – wie zuvor das FG – die quotale Aufteilung verworfen. Eine Anwendung von § 3 KapErhStG auf Genossenschaftsanteile hat er abgelehnt, d.h. die für den zuerst angeschafften Anteil aufgewandten Anschaffungskosten blieben auch mit diesem Anteil verhaftet. Die Regelung in § 3 KapErhStG betreffe nur Kapitalgesellschaften. Eine Analogie oder teleologische Erweiterung der Regelung dahingehend, dass diese auch Genossenschaften erfasst, lehnt der BFH ab.

Zum Vorsteuerabzug beim Wechsel von der Durchschnittsatzbesteuerung zur Regelbesteuerung

Wechselt der Steuerpflichtige zwischen Leistungsbezug und Verwendungsumsatz freiwillig oder kraft Gesetzes von der Durchschnittsatzbesteuerung zur Regelbesteuerung,

Ist der Vorsteuerabzug unter den Voraussetzungen der § 15 a Abs. 7 UStG, Art. 192 MwStSystRL zu berichtigen.

Urteil vom 12.7.2023 – Az. XI R 14/22 = SIS 23 20 01

I. Sachverhalt

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Klägerin, die bis einschließlich 2021 ihre Umsätze aus ihrem landwirtschaftlichen Unternehmen nach Durchschnittssätzen gem. § 24 UStG versteuerte, Vorsteuer aus Rechnungen abziehen kann, deren Aufwendungen zwar im Streitjahr 2021 entstanden sind, jedoch für Umsätze im Jahr 2022 verwendet werden sollen, einem Jahr, in dem sie wegen des Überschreitens der Grenze von 600.000 € zur Regelbesteuerung übergehen muss.

II. Entscheidung des BFH

FG hat zu Unrecht entschieden, dass die geltend gemachte Vorsteuer im Streitjahr abgezogen werden kann. Im Streitjahr kann Vorsteuer nur im Umfang der Umsatzsteuer auf die erzielten Umsätze berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze werden im Streitjahr die Steuer i.S. von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG und die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 UStG auf jeweils 10,7 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Dadurch gleichen sich Steuer und Vorsteuer aus, so dass der Landwirt im Ergebnis für diese Umsätze keine Umsatzsteuer zu entrichten hat. Der Vorsteuerabzug aufgrund tatsächlicher Leistungsbezüge für den landwirtschaftlichen Betrieb war bei Leistungsbezug nach § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG ausgeschlossen; denn das Verbot eines weiteren Vorsteuerabzugs gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG bezieht sich auf den Zurechnungsbereich des Leistungsbezugs zu den land- und forstwirtschaftlichen Umsätzen (vgl. BFH, Urteil v. 16.12.1993 – V R 79/91 = SIS 94 12 36).

Besteht wie im Streitfall im Jahr des Leistungsbezugs nur ein der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegendes landwirtschaftliches Unternehmen, so kommt von vornherein nur eine Zuordnung der Eingangsleistung zu diesem Unternehmen in Betracht mit der Folge, dass statt des Abzugs der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer als Vorsteuer gem. § 15 UStG nur eine Vorsteuerentlastung nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG, bemessen nach Ausgangsumsätzen, eintritt (vgl. BFH, Urteil v. 10.11.1994 – V R 87/93 = SIS 95 06 20).

Die gesetzliche Einführung der Gesamtumsatzgrenze von 600.000 €, die auf Umsätze anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2021 bewirkt werden (JStG 2020), führt im Streitjahr nicht zu einer anderen Beurteilung. Im Fall des Wechsels verbleibt es bei dem Grundsatz; zunächst ist der (weitere) Vorsteuerabzug nach § 15 UStG aufgrund der Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 4 UStG ausgeschlossen und nach dem Wechsel zur allgemeinen Besteuerung gegeben (vgl. BFH, Urteil v. 12.6.2008 – V R 22/06 = SIS 08 44 48). Für den Fall, dass der Wechsel kraft Gesetzes eintritt, gilt indes nichts anderes.

Diese Auslegung des § 24 UStG entspricht auch den formellen Anforderungen, die mit dem Wechsel zur Regelbesteuerung einhergehen. So setzt z.B. erst mit dem Übergang zur Regelbesteuerung die Aufzeichnungspflicht des § 22 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG für den

Land- und Forstwirt ein. Davor ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb (auch) von ihr befreit (§ 67 Satz 1 UStDV). Die gegenteilige Ansicht der Klägerin und der Vorinstanz würde zu erheblichen Nachweisproblemen führen. Das Unionsrecht steht dem nicht entgegen.

Ob die in § 15 a Abs. 7 UStG, Art. 192 MwStSystRL vorgesehene Vorsteuerberichtigung im Jahr 2022 aufgrund von § 44 UStDV ausgeschlossen ist, war im Streitfall, der das Jahr 2021 betrifft, nicht zu entscheiden.

III. Anmerkungen RiBFH Prof. Dr. Nacke

Die Entscheidung des BFH behandelt die sich durch eine Gesetzesänderung ergebenden Konsequenzen. Mit Festlegung der Grenze für eine Durchschnittssatzbesteuerung bei Land- und Forstwirten mit 600.000 € (§ 24 Abs. 1 Satz 1 UStG in der Fassung des JStG 2020), sind land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Jahr 2022 gezwungen gewesen, von der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG zur Regelbesteuerung zu wechseln. Dieser Wechsel führte zu Inkongruenzen, die von der Klägerin aufgezeigt wurden. Wurden Aufwendungen für die weibliche Nachzucht bei den Milchkühen im Jahr 2021 nur mit der Durchschnittssatzbesteuerung berücksichtigt, wurden die Ausgangsumsätze, die durch diese Nachzucht im Jahr 2022 vereinnahmt wurden, mit dem Regelsteuersatz versteuert. Darin sah die Klägerin eine Rechtsverletzung. Denn die Eingangsumsätze sollten für die vollversteuerten Ausgangsumsätze verwandt werden.

Der BFH lehnte diese Kritik ab. Die sich durch die Gesetzesumstellung ergebenden Widersprüche können nach Auffassung des BFH grundsätzlich durch § 15 a Abs. 7 Halbsatz 2 UStG im Rahmen einer Berichtigung gelöst werden. Ein Widerspruch zum EU-Recht sieht der BFH ebenfalls nicht. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der BFH hier einerseits zwar eine restriktive Haltung einnimmt und gewisse Ungereimtheiten bei der gesamtwirtschaftlichen Neutralität hinnimmt. Andererseits führt dies aber auch zu einer klaren Abgrenzung der Besteuerungsregime, wie dies ansonsten von der Rechtsprechung auch bisher beachtet wurde.

Neu anhängige Verfahren (Auswahl)

Die vollständige Liste der neu anhängigen Verfahren finden Sie in der SIS-Datenbank Steuerrecht auf der Karteikarte „Aktuelles“ bzw. unter „Weitere Praxishilfen“.

Privatbereich

Aktenzeichen: VIII R 30/23 (BFH)

§§: EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 11 Abs. 1 Satz 1

Schlagwörter: **Darlehen, Rückzahlung, Fälligkeit, Zinsen, Zufluss, Novation**

Rechtsfrage: Nachträgliche Änderung der Laufzeit im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung: Kommt die Verlängerung einer vertraglich vereinbarten Fälligkeitsregelung in Bezug auf die Zinsforderung (Novationsvereinbarung) allein deswegen einer Auswechslung des Schuldgrunds und damit einer Schuldumschaffung gleich, weil die vertragliche Hauptpflicht in Gestalt der Darlehensrückzahlung bereits weggefallen ist und damit der akzessorische Zusammenhang des Zinsanspruchs als Nebenforderung mit der Darlehens-

verbindlichkeit als Hauptforderung gelöst wird? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Nürnberg 24.2.2022 6 K 720/21

Aktenzeichen: VIII R 31/23 (BFH)

§§: InvStG § 56 Abs. 2, InvStG § 56 Abs. 3, InvStG § 20 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 1

Schlagwörter: **Investmentfonds, Freistellung, Veräußerung, Verfassungsmäßigkeit**

Rechtsfrage: Liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor, wenn ein zum 31.12.2017 erzielter fiktiver Veräußerungsgewinn (ermittelt ohne Teilfreistellung) in voller Höhe versteuert wird und der im Jahr 2019 erzielte fiktive Veräußerungsverlust (ermittelt nach neuer Rechtslage mit dem Teilabzugsverbot) anteilig gekürzt wird? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG München 3.8.2022 1 K 32/21

Aktenzeichen: VIII R 32/23 (BFH)

§§: EStG § 32 d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b, EStG § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, EStG § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Schlagwörter: **Darlehensverlust, Kapitalforderung, Abgeltungssteuer, Veräußerung**

Rechtsfrage: Ist bei der Anwendung des § 32 d Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Buchst. b EStG zu unterscheiden, ob ein Darlehen ausfällt oder zu einem symbolischen Preis veräußert wird, mit der Folge, dass eine Veräußerung zu einem symbolischen Kaufpreis zur Anwendung der Abgeltungssteuer, hingegen das Wertloswerden der Kapitalforderung ohne Veräußerung zur Anwendung der regulären Tarifbesteuerung führt? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Köln 22.8.2023 15 K 2151/20

Aktenzeichen: VIII R 35/23 (BFH)

§§: EStG § 32 d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Satz 1, EStG § 20 Abs. 1 Nr. 7, EStG § 20 Abs. 4 a Satz 3, EStG § 20 Abs. 4 a Satz 2

Schlagwörter: **Verlust, Kapitalvermögen, Tarif, Zuzahlung, Abgeltungssteuer, Wertpapier**

Rechtsfrage: Kommt § 20 Abs. 4 a Satz 3 EStG nicht zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige eine Barzuzahlung erhält, die den Wert der übertragenen Wertpapiere um ein Vielfaches übersteigt? Ist der Tatbestand des § 20 Abs. 4 a Satz 3 EStG nur dann erfüllt, wenn der Ermittler im Zeitpunkt der Fälligkeit der Teilschuldverschreibung ein freies Wahlrecht zur Einlösung in Geld oder/und in Wertpapieren innehat? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Düsseldorf 8.11.2023 2 K 696/19 E

Aktenzeichen: IX R 29/23 (BFH)

§§: EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG § 23 Abs. 3 Satz 1, EStG § 9 Abs. 1 Satz 1

Schlagwörter: **Privates Veräußerungsgeschäft, Werbungskosten, Insolvenzverfahren, Regelinsolvenzverfahren, Verwertung**

Rechtsfrage: Sind Aufwendungen eines Insolvenzverfahrens als Werbungskosten bei den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigungsfähig, wenn die betreffenden Objekte im Rahmen des Insolvenzverfahrens verwertet wurden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Hamburg 19.10.2023 1 K 97/22

Aktenzeichen: X R 25/23 (BFH)

§§: EStG § 22 Nr. 5, EStG § 34 Abs. 1, EStG § 34 Abs. 2 Nr. 4, EStG § 3 Nr. 63

Schlagwörter: **Direktversicherung, Außerordentliche Einkünfte, Ermäßigter Steuersatz, Einmalzahlung, Atypik, Sonstige Einkünfte**

Rechtsfrage: Ist die Auszahlung einer Direktversicherung, deren Beiträge als nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei behandelt wurden, nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts als steuerpflichtige Rente nach § 22 Nr. 5 EStG mit dem regulären Steuersatz zu versteuern oder ist der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden? Ist das bei Vertragsende vorgesehene Wahlrecht zwischen monatlichen Rentenzahlungen oder einer einmaligen Kapitalauszahlung sowie der bis Vertragsende vertragskonforme Versicherungsverlauf atypisch, so dass eine Außerordentlichkeit der Einkünfte gegeben ist? Kann die Atypik und damit die Außerordentlichkeit auf Basis empirisch statistischer Erhebungen festgestellt werden? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Münster 24.10.2023 1 K 1990/22 E

Aktenzeichen: 2 BvR 1041/23 (BVerfG)

§§: EStG § 10 Abs. 1 Nr. 5, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 2

Schlagwörter: **Betreuungsaufwand, Existenzminimum, Familie, Gleichheit, Haushalt, Haushaltszugehörigkeit, Kind, Kinderbetreuung, Kinderbetreuungskosten, minderjährig, Sonderausgabe, Steuererleichterung, Steuergerechtigkeit, Typisierung, Verfassung**

Rechtsfrage: Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG – Verfassungsmäßigkeit der Haushaltszugehörigkeit als Abzugsvoraussetzung – Verfassungsbeschwerde

Vorinstanz: BFH 11.5.2023 III R 9/22

Aktenzeichen: X R 24/23 (BFH)

§§: EStG § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG § 92 a Abs. 1 Satz 5

Schlagwörter: **Altersvorsorge, Entnahme, wohnungswirtschaftliche Verwendung, Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, Zeitpunkt**

Rechtsfrage: Liegt eine förderunschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung i.S. des § 92 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 92 a Abs. 1 Satz 5 EStG in der für den Entnahmezeitpunkt maßgeblichen Fassung auch dann vor, wenn das zu tilgende Darlehen zur Anschaffung/Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung aufgenommen wurde und nach Umschuldungen und Verkauf dieser Wohnung mit dem an die Bank verpfändeten Verkaufserlös die im Entnahmezeitpunkt selbstgenutzte Wohnung angeschafft wurde? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 25.10.2022 15 K 15017/22

Aktenzeichen: IX R 31/23 (BFH)

§§: EStG § 35 c, EStG § 35 c Abs. 4

Schlagwörter: **Steuerermäßigung, Energetische Maßnahmen, Eigene Wohnzwecke, Heizungsanlage, Teilzahlung, Ratenzahlung**

Rechtsfrage: Die Steuerpflichtigen ließen sich im Jahr 2021 eine neue Heizungsanlage in ihrem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude durch einen Handwerksbetrieb einbauen. Zur Begleichung

des Rechnungsbetrags wurde eine monatliche Ratenzahlung mit dem ausführenden Betrieb für die Jahre 2021 bis 2024 vereinbart. Liegt ein Abschluss der energetischen Maßnahmen im Sinne des § 35 c EStG bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage (hier Jahr 2021) oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags (voraussichtlich Jahr 2024) vor? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG München 8.12.2023 8 K 1534/23

Aktenzeichen: III R 2/23 (BFH)
§§: EStG § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, EStG § 33 Abs. 2 a, EStG § 52 Abs. 33 c

Schlagwörter: **Kindergeld, Selbstunterhalt, Behinderung, Anwendungsvorschrift**

Rechtsfrage: 1. Kann die Vorschrift des § 33 Abs. 2 a EStG entgegen der gesetzlichen Regelung des § 52 Abs. 33 c EStG auch für Veranlagungszeiträume vor 2021 angewendet werden? – 2. Liegt durch das Vorwort der DA-KG 2021 eine Selbstbindung der Verwaltung auch für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2020 vor? Besitzt das Vorwort der DA-KG rechtsverbindlichen Charakter? – 3. Kann der behinderungsbedingte Mehrbedarf über die Anerkennung der Kosten für eine Monatskarte des ÖPNV erhöht werden? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Mecklenburg-Vorpommern 17.6.2022 3 K 152/20

Aktenzeichen: III R 30/23 (BFH)
§§: AEUV Art. 18, AEUV Art. 21, AEUV Art. 45, GG Art. 3, EStG § 66 Abs. 3

Schlagwörter: **Kindergeld, Rückwirkung, Diskriminierung, Sozialleistung**

Rechtsfrage: 1. Verstößt § 66 Abs. 3 EStG a.F. gegen Art. 3 GG? Schränkt § 66 Abs. 3 EStG a.F. das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV unzulässig ein und verstößt gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV? – 2. Belastet der Antragsprozess ausländische Kindergeldberechtigte im Verhältnis zu inländischen Berechtigten unverhältnismäßig? – 3. Ist es zumutbar, dass ausländische Kindergeldberechtigte im Laufe der Jahre mehr Kindergeldanträge stellen müssen als inländische Berechtigte? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Nürnberg 4.5.2023 8 K 472/21

Aktenzeichen: III R 32/23 (BFH)
§§: EStG § 62 Abs. 1 Nr. 1, EStG § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, EStG § 63 Abs. 1 Satz 3, AO § 8

Schlagwörter: **Studium, Ausland, Kindergeld**

Rechtsfrage: Sind Zeiten, die zum Zwecke der Vorbereitung des Studiums im Ausland verbracht werden, bei der Berechnung der ausbildungsfreien Zeiten zu berücksichtigen? Welche Kriterien gelten für die Einordnung von Inlandsaufenthalten als Aufenthalte zu Wohnzwecken in Abgrenzung zu solchen zu Besuchszwecken? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: Hessisches FG 19.12.2022 8 K 1775/19

Aktenzeichen: III R 36/23 (BFH)
§§: EStG § 62 Abs. 1 a Satz 3, EStG § 62 Abs. 1 a Satz 4, EStG § 62 Abs. 1 a Satz 5, FreizügG/EU § 2 Abs. 2, FreizügG/EU § 2 Abs. 3, EStG § 62 Abs. 2

Schlagwörter: **Kindergeld, Familienkasse, Freizügigkeit, Verlustfeststellung, Ausländerbehörde**

Rechtsfrage: Ist die Familienkasse nach § 62 Abs. 1 a EStG berechtigt und verpflichtet, trotz Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde die Freizügigkeitsberechtigung eines Unionsbürgers zu prüfen, festzustellen und Kindergeld festzusetzen? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung
Vorinstanz: FG Münster 28.2.2023 15 K 1527/22 Kg

Aktenzeichen: 1 BvF 1/23 (BVerfG)
§§: GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 6 Abs. 1, GG Art. 14 Abs. 1, GG Art. 14 Abs. 2, ErbStG § 12 Abs. 3, ErbStG § 16 Abs. 1, ErbStG § 19 Abs. 1

Schlagwörter: **Verfassung, Erbschaftsteuer, Bewertung, Grundbesitz, Grundbesitzwert, Bedarfsbewertung, Einheitsbewertung, Grundstück, Freibetrag, Tarif, Gleichheit, Eigentum, Familie**

Rechtsfrage: Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 ErbStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.1997 (BGBl I S. 378), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.7.2021 (BGBl I S. 2947) geändert worden ist, mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. – Normenkontrollverfahren

Aktenzeichen: II R 28/23 (BFH)
§§: ErbStG § 7, ErbStG § 30 Abs. 3, AO § 169, AO § 170

Schlagwörter: **Zuwendung, Schenkungsteuer, Erbbaurechtsvertrag, Ankaufsrecht**

Rechtsfrage: Einräumung eines Ankaufsrechts an einem Erbbaurechtsgrundstück: 1. Inwiefern kann die Begründung eines Ankaufsrechts, welche in einem Erbbaurechtsvertrag enthalten ist, eine freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sein? – 2. Welcher Zeitpunkt wäre sodann für die Bewertung der Zuwendung maßgeblich und wann würde Festsetzungsverjährung eintreten? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Nürnberg 20.7.2023 4 K 1222/21

Aktenzeichen: II R 32/23 (BFH)
§§: ErbStG § 13 b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, ErbStG § 13 a Abs. 5 Nr. 5, ErbStG § 13 b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2

Schlagwörter: **Schenkungssteuer, Anteilszuwendung, Steuerbefreiung, Nachversteuerung**

Rechtsfrage: Nachversteuerung gemäß § 13 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 ErbStG 2009: Ist der Nachversteuerungstatbestand personenneutral auszulegen und liegt ein „Aufheben“ nur bei Beendigung der vertraglichen Bindungen vor? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger
Vorinstanz: FG Hamburg 28.9.2023 3 K 124/21

Haus- und Grundbesitz

Aktenzeichen: II R 29/23 (BFH)
§§: GrStG § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, GrStG § 3 Abs. 2 Satz 1, GrStG § 7, GrStG § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Schlagwörter: **Grundsteuermessbetrag, Grundsteuerbefreiung, Ablehnung, Einheitswertbescheid**

Rechtsfrage: Wird ein Grundstück unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke genutzt und ist es deshalb von der Grundsteuer während des Herrichtens eines anderen Grundstücks zu befreien, wenn auf ihm zwingend erforderliche Hilfstätigkeiten für die Herrichtung des

anderen Grundstücks ausgeführt werden und es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unerlässliches Hilfsmittel für das andere Grundstück darstellt? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 25.1.2023 3 K 3040/21

Aktenzeichen: II R 1/24 (BFH)

§§: GrEStG § 9 Abs. 1 Nr. 1, GrEStG § 9 Abs. 2 Nr. 3

Schlagwörter: **Grunderwerbsteuer, Bemessungsgrundlage**

Rechtsfrage: Einbeziehung von Kompensationszahlungen in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer: Welche Anforderungen sind an den Grad der Gewissheit für die Feststellung, ob der Dritte im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 3 GrEStG tatsächlich in der Lage und willens ist das Eigentum am Grundstück anstelle des Erwerbers zu erlangen, zu stellen? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Berlin-Brandenburg 2.11.2023 12 K 12052/21

Unternehmensbereich

Gewinnermittlung

Aktenzeichen: IV R 25/22 (BFH)

§§: EStG § 3 c Abs. 2, FGO § 120 Abs. 2 Satz 1, FGO § 56

Schlagwörter: **Holding, Konzern, Bilanz, Wirtschaftlicher Zusammenhang, Revisionsbegründungsfrist, Wiedereinsetzung**

Rechtsfrage: Stehen die bei einer Holdinggesellschaft angefallenen Konzernabschlusskosten im Sinne von § 3 c Abs. 2 Satz 1 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den dem Teileinkünfteverfahren unterliegenden Beteiligungserträgen mit der Folge, dass sie nur anteilig als Betriebsausgaben abgezogen werden können? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Köln 25.8.2022 3 K 999/20

Aktenzeichen: XI R 30/22 (BFH)

§§: EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13

Schlagwörter: **Betriebsausgabe, Abzugsverbot, Bankenabgabe**

Rechtsfrage: Ist das Betriebsausgabenabzugsverbot gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 13 EStG hinsichtlich der im Streitjahr 2017 geltenden sog. Bankenabgabe verfassungsgemäß? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Hamburg 30.9.2022 6 K 47/21

Aktenzeichen: I R 5/24 (BFH)

§§: EStG § 4 Abs. 1 Satz 3, EStG § 4 Abs. 1 Satz 4, EStG § 52 Abs. 8 b

Schlagwörter: **Entnahme, Stille Reserven, Betriebsstätte, Rückwirkungsverbot, Verfassungswidrigkeit**

Rechtsfrage: 1. Ermöglichen die Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG i.d.F. des SEStEG und des § 4 Abs. 1 Satz 4 EStG i.d.F. des JStG 2010 die Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven, wenn ein bisher einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zuzuordnendes Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist (hier: Überführung von Rechten in eine ausländische Betriebsstätte), und ist die rückwirkende Anwendung auf Vorgänge vor dem 1.1.2006 (§ 52 Abs. 8 b Sätze 2 und 3 EStG i.d.F. des JStG 2010) verfassungsgemäß? – 2. Das Verfahren wurde bis zur Entscheidung des BVerfG über das Normenkon-

trollersuchen des I. Senats vom 10.4.2013 I R 80/12 (Az. des BVerfG: 2 BvL 8/13) ausgesetzt. – 3. Nach dem BVerfG-Beschluss vom 28.11.2023 2 BvL 8/13 wird das Verfahren unter dem neuen Az. I R 5/24 (I R 99/15) fortgesetzt. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Düsseldorf 19.11.2015 8 K 3664/11 F

Aktenzeichen: IV R 20/23 (BFH)

§§: EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, EStG § 4 Abs. 1, EStG § 15 Abs. 3 Nr. 2

Schlagwörter: **Entnahme, Gewillkürtes Betriebsvermögen, Sonderbetriebsvermögen, Nutzungsänderung**

Rechtsfrage: Wird zulässig gebildetes gewillkürtes Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers bei Veränderung der zunächst vorliegenden Voraussetzungen für die Willkürung zwingend zu Privatvermögen mit der Folge, dass es damit ohne eindeutige Entnahmehandlung des Mitunternehmers zu einer Zwangsentnahme des ursprünglich dem gewillkürten Sonderbetriebsvermögen zugeordneten Wirtschaftsguts kommt? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz 27.7.2022 2 K 1544/17

Aktenzeichen: IV R 21/23 (BFH)

§§: EStG § 6 b Abs. 3, EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, EStG § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Schlagwörter: **Reinvestitionsrücklage, Ergänzungsbilanz, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Übertragung, Ausscheiden, Zurechnung**

Rechtsfrage: Kann eine in der Ergänzungsbilanz eines Kommanditisten einer GmbH & Co. KG gebildete Rücklage nach § 6 b Abs. 3 EStG auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut einer KGaA übertragen werden, an der dieser als Komplementär beteiligt ist? Ist über diese Frage im Feststellungsverfahren auf der Ebene des veräußernden Betriebs zu entscheiden, wenn der betroffene Mitunternehmer im Zuge der Rücklagenbildung aus dem veräußernden Betrieb ausgeschieden ist? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Köln 13.7.2023 1 K 1783/18

Aktenzeichen: X R 16/23 (BFH)

§§: EStG § 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b

Schlagwörter: **Investitionsabzugsbetrag, Gewinn, Auslegung**

Rechtsfrage: Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gewinn“ im Sinne von § 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG: Ist für die Prüfung der Überschreitung der Gewinngrenze im Sinne von § 7 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b EStG der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte wie nichtabziehbare Betriebsausgaben sowie einkommensteuerfreie Einnahmen korrigierter Gewinn maßgebend? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 9.5.2023 2 K 202/22

Gesellschaften

Aktenzeichen: 2 BvR 2113/22 (BVerfG)

§§: EStG § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alt. 1, EStG § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Alt. 1, EStG § 52 Abs. 23 Satz 1, GG Art. 3 Abs. 1, AO § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a

Schlagwörter: **Abfärbung, Bagatellgrenze, Einkunftsart, gemischte Tätigkeit, Geringfügigkeit, Gewerbebetrieb, Infizierung, Personengesellschaft, Seitwärtsabfärbung, Stichtag, Typisierung, Umqualifizierung, Verfassung, Vermögensverwaltung, Gleichheit**

Rechtsfrage: Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit einer GbR – Verfassungsmäßigkeit der § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Alternative 1 und Satz 2 Alternative 1, § 52 Abs. 23 Satz 1 EStG i.d.F. des WElektro-MobFördG – Verfassungsbeschwerde
Vorinstanz: BFH 30.6.2022 IV R 42/19

Aktenzeichen: XI R 20/23 (BFH)

§§: EStG § 15 Abs. 4, GG Art. 3 Abs. 1

Schlagwörter: **Verlust, Abzugsbeschränkung, Stille Beteiligung, Kapitalgesellschaft, Verfassungsmäßigkeit**

Rechtsfrage: Verfassungsmäßigkeit der Abzugsbeschränkung für Verluste von Kapitalgesellschaften aus stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach § 15 Abs. 4 Sätze 6 bis 8 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26.6.2013 (BGBl 2013 I S. 1809)? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 25.5.2023 3 K 1694/19

Aktenzeichen: IV R 28/23 (BFH)

§§: EStG § 15 a Abs. 1, EStG § 7 g Abs. 2

Schlagwörter: **Kommanditist, Negatives Kapitalkonto, Investitionsabzugsbetrag, Hinzurechnung**

Rechtsfrage: Beeinflusst die gewinnerhöhende Hinzurechnung von in Vorjahren in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträgen im Jahr der Investition die Höhe des Kapitalkontos im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes? – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 19.9.2023 13 K 46/20

Aktenzeichen: I R 4/24 (BFH)

§§: EStG § 6 Abs. 5, UmwStG § 20 Abs. 7

Schlagwörter: **Schwestergesellschaft, Personengesellschaft, Stille Reserven, Grundstücksübertragung, Umwandlung, Rückwirkung**

Rechtsfrage: 1. Führt die Veräußerung von Grundstücken des Gesamthandsvermögens an eine beteiligungsidentische Schwes-terpersonengesellschaft zum Buchwert zur Aufdeckung stiller Reserven? Welche Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass die veräußernde Personengesellschaft später mit steuerlicher Rückwirkung auf einen vor dem Veräußerungsgeschäft liegenden Stichtag auf ihre Komplementär-GmbH verschmolzen wurde? – 2. Das Verfahren ist durch Beschluss vom 10.4.2013 ausgesetzt und dem BVerfG (dortiges Az.: 2 BvL 8/13) gemäß Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt worden. – 3. Nach dem BVerfG-Beschluss vom 28.11.2023 2 BvL 8/13 wird das Verfahren unter dem neuen Az. I R 4/24 (I R 80/12) fortgesetzt. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Verwaltung

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg 19.7.2012 13 K 1988/09

Aktenzeichen: IV R 1/24 (BFH)

§§: UmwStG § 24 Abs. 4, UmwStG § 20 Abs. 5, UmwStG § 20 Abs. 6, GewStG § 10 a, UmwG § 2

Schlagwörter: **Personengesellschaft, Verschmelzung, Gesamtrechtsnachfolge, Gewerbeverlust, Verlustvortrag, Rückbeziehung**

Rechtsfrage: Existiert bei einer Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Verschmelzung zweier Personengesellschaften aufgrund der Rückwirkung nach § 24 Abs. 4 UmwStG zum Einbringungszeitpunkt steuerlich nur noch eine Gesellschaft mit der Folge, dass die bis zum Ablauf des steuerlichen Übertragungsstichtags erzielten Gewinne der übernehmenden Gesellschaft mit den laufenden und den auf den 31.12. des Vorjahres festgestellten verrechenbaren Verlusten der übertragenden Gesellschaft zu verrechnen sind? – Durch Beschluss vom 28.1.2022 IV R 7/21 wurde das Ruhen des Verfahrens bis zum Ergehen einer verfahrensabschließenden Entscheidung im Verfahren I R 48/20 angeordnet. Der Ruhensgrund ist durch das BFH-Urteil vom 12.4.2023 I R 48/20 (BFHE 280 S. 189, BStBl 2023 II S. 888) entfallen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen IV R 1/24 fortgeführt. – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Niedersächsisches FG 17.10.2019 7 K 11255/17

Aktenzeichen: VIII R 34/20 (BFH)

§§: KStG § 27 Abs. 5 Satz 4, KStG § 27 Abs. 3, EStG § 44 Abs. 5, EStG § 50 a Abs. 5, AO § 119 Abs. 1, BGB § 133, BGB § 157

Schlagwörter: **Steuerfestsetzung, Haftungsbescheid, Auslegung, Kapitalertragsteuer**

Rechtsfrage: Kann ein Bescheid, der seiner Überschrift und seinem Tenor nach eine Steuerfestsetzung ist, als Haftungsbescheid ausgelegt werden? – Zulassung durch BFH – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: Thüringer FG 21.11.2018 4 K 712/15

Körperschaftsteuer

Aktenzeichen: I R 1/24 (BFH)

§§: KStG § 36 Abs. 7, KStG § 36 Abs. 4, KStG § 34 Abs. 13 f, GG Art. 3 Abs. 1

Schlagwörter: **Körperschaftsteuerguthaben, Körperschaftsteuerminderung, Gleichbehandlung**

Rechtsfrage: 1. Verstoßen die durch das JStG 2010 getroffenen Regelungen zur Umgliederung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (vEK) in ein Körperschaftsteuerguthaben gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes? Führt die weiterhin gemäß § 36 Abs. 4 KStG vorzunehmende Verrechnung von negativen EK 02 mit belasteten vEK zu einer verfassungswidrigen Vernichtung von Körperschaftsteuerminderungspotential? – 2. Mit Beschluss vom 24.11.2022 2 BvR 1424/15 hat das BVerfG aufgrund der Verfassungsbeschwerde das BFH-Urteil vom 25.2.2015 I R 86/12 aufgehoben und die Sache an den BFH zurückverwiesen. Der Rechtsstreit wird nun unter dem neuen Az. I R 7/23 geführt. – 3. Das Verfahren I R 7/23 wurde durch Beschluss vom 17.5.2023 bis zur Wirksamkeit der vom BVerfG geforderten rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung von § 36 Abs. 4 KStG i.d.F. von § 34 Abs. 13 f KStG i.d.F. des JStG 2010 sowie § 36 Abs. 4 KStG i.d.F. von § 34 Abs. 11 KStG i.d.F. des Gesetzes vom 25.7.2014 --längstens bis zum 31.12.2023-- ausgesetzt. – 4. Nach Ablauf der Verfahrensaussetzung zum 31.12.2023 wird das Verfahren unter dem neuen Az. I R 1/24 (I R 7/23) fortgesetzt. – Zulassung durch FG – Rechtsmittelführer: Steuerpflichtiger

Vorinstanz: FG München 13.11.2012 6 K 676/12

Service-Hinweise

Klein, AO – Abgabenordnung, Kommentar (2.684 Seiten, 129,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Der kompakte Standardkommentar erläutert aktuell, verfahrenssicher und gut verständlich die gesamte AO, einschließlich des Steuerstrafrechts. Die Neuauflage beinhaltet unter anderem

- Erläuterungen zur Beschleunigung und Modernisierung von Außenprüfungen,
- die Kommentierung der neu eingeführten Vorschrift zum qualifizierten Mitwirkungsverlangen (§ 200 a AO),
- Hinweise zur Umsetzung der DAC 7-Richtlinie sowie zur Neuregelung der Vollverzinsung (§ 233 a AO).

Sikorski, AO – Abgabenordnung, Praxiskommentar (1.619 Seiten, 139,00 Euro, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 g, 10785 Berlin; Tel. 030/250085-0, Fax 030/250085-305; esv@esvmedien.de)

Mit dem Praxiskommentar zum steuerlichen Verfahrensrecht bleiben Sie in allen Anwendungs- und Beurteilungsfragen einer steuerlichen Kerndisziplin erstklassig beraten. Das Expertenteam führt Sie zielgerichtet durch die wichtigsten Themen und Fallstricke des aktuellen Besteuerungsverfahrens.

- Alle Rechtsgrundlagen im Blick mit prägnanten Kommentierungen zur Abgabenordnung, zum AO-Anwendungserlass sowie weiteren Verwaltungsanweisungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
- Typische Fehlerquellen erkennen und Unstimmigkeiten in Steuerbescheiden und Schriftverkehr korrigieren
- Bereit für die Digitalisierung der Finanzverwaltung und was an technischen Neuerungen auf Sie zukommt
- Auf Augenhöhe kommunizieren mit sicheren Verfahrenkenntnissen und Formulierungen – ob gegenüber Finanzbehörden, Mandanten oder in der Kanzlei

Ein systematischer und leicht verständlicher Wegweiser für die souveräne Rechtsanwendung und Beratung. Mit dem ESV-Online-Kommentar Abgabenordnung versorgt Sie das Autorenteam auch bei kommenden Entwicklungen mit kontinuierlichen Updates.

Hopt, HGB – Handelsgesetzbuch, Kommentar (3.229 Seiten, 125,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Dieses wirtschaftsrechtliche Standardwerk erschließt neben dem Handels- und Personengesellschaftsrecht das Bank-, Kapitalmarkt-, Handelsregister- und Transportrecht prägnant und praxisnah. Die fünf Autoren bürgen für höchstes wissenschaftliches Niveau. Neben dem HGB sind zahlreiche Wirtschaftsgesetze und Regelwerke erläutert (A = Auszug):

- EGHGB (A); HandelsregisterVO; FamFG (A)
- LkSG
- PartGG
- Handelsklauseln: Incoterms® 2020

- AGB-Recht: §§ 305-310 BGB
- Abschlussprüferrecht: WPO (A) mit AAB-WP
- Bankrecht: Systematischer Abschnitt „Bankgeschäfte“; AGB Banken/Sparkassen mit Wertpapier-SB; AGB Anderkonten und -depots; ERA 600®; eUCP 2.0®; ERI®; eURC 1.0®
- Wertpapier- und Kapitalmarktrecht: WechselG (A); DepotG; BörsG; WpPG (A); VermAnlG (A); MAR (A); WpHG (A)
- Transportrecht: CMR-Übereinkommen; ADSp (Hinweise)

Die Neuauflage berücksichtigt das MoPeG (mit Kommentierung der §§ 705–740 c BGB), das UmRUG, Gesetz zur Umsetzung der RL 2021/2101 (u.a. §§ 342–342 p HGB neu) und das SanktDG II.

Bertram/Kessler/Müller, HGB Bilanz Kommentar (2.857 Seiten, 248,00 Euro, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg; Tel. 0761/898-0, Fax 0761/898-3990; buchhandel@haufe-lexware.com)

Dieser Kommentar führt Sie sachlich und praxisrelevant durch die handelsrechtlichen Regelungen, damit Sie für den Jahresabschluss 2023 gewappnet sind. Die vollständig überarbeitete Auflage ist von konsequenter Praxisorientierung, Aktualität und dem Know-how renommierter Bilanzexperten geprägt, was Ihnen wiederum höchstmögliche Bilanzierungssicherheit bietet. Im Einzelnen profitieren Sie vor allem von folgenden Inhalten:

- Praxisorientierte Kommentierung der für Bilanzierung, Konzernrechnungslegung, Publizitätspflichten und Abschlussprüfung einschlägigen HGB-Vorschriften – sinnvoll ergänzt mit steuerbilanziellen Themen.
- Die neuesten Entwicklungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind an den relevanten Stellen eingearbeitet, u.a. die CSRD sowie das Set 1 der ESRS.
- Aktuelle handelsrechtliche Gesetzesänderungen, wie z.B. durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen.
- Alle Änderungen durch das DRSC (z.B. DRÄS 13), höchstrichterliche Rechtsprechung und IDW-Stellungnahmen sind eingearbeitet (Rechtsstand Oktober 2023).
- Den gesetzlichen Änderungen und Fragestellungen aufgrund des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise wird ebenfalls Rechnung getragen.
- Viele Fallbeispiele, Buchungssätze, Tabellen und Übersichten zu aktuellen und relevanten Praxisfragen.

Häublein/Hoffmann-Theinert, HGB – Handelsgesetzbuch, Kommentar (2.667 Seiten, 199,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kundenservice@beck-shop.de)

Der Kommentar behandelt systematisch und praxisorientiert alle Fragen rund um das Handelsrecht. Er ist speziell für schnelles und effektives Arbeiten aufbereitet, ohne dabei die in der wirtschaftsrechtlichen Beratung unerlässliche wissenschaftliche Fundierung zu vernachlässigen. Die Neuerscheinung berücksichtigt die jüngsten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, insbesondere

- Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
- Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

- Gesetz zur Umsetzung RL (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

Oetker, HGB – Handelsgesetzbuch, Kommentar (2.616 Seiten, 209,00 Euro, Verlag C.H. Beck oHG, Postfach 40 03 40, 80703 München; Tel. 089/38189-0, Fax 089/38189-398; kunden-service@beck-shop.de)

Dieser moderne Kommentar zum HGB legt den Scherpunkt auf das Recht der Personenhandelsgesellschaften unter Einbeziehung des Konzernrechts sowie des Insolvenzrechts. Umfang und Schwerpunkt der Kommentierungen orientieren sich an dem Gewicht der Probleme in der Praxis. Das umfangreiche Entscheidungsmaterial der Gerichte wird umfassend aufbereitet und systematisch dargestellt. Europarechtliche und internationale Überlagerungen des deutschen Rechts sind eingearbeitet. Kommentiert sind ferner in einem Anhang rechtsgeschäftliche Unternehmensübertragungen und insbesondere der Unternehmenskauf. Ferner wird als Mehrwert auch das Seehandelsrecht erläutert.

In die Neuauflage waren zahlreiche Änderungsgesetze einzuarbeiten, darunter insbesondere das MoPeG, das zu Rechtsänderungen für das Recht der OHG und der KG führt. Darüber hinaus sind die Neuerungen im Registerrecht durch das DiRUG und das UmrUG berücksichtigt. Neue Rechtsprechung und Literatur sind ebenfalls ausgewertet.

Seefeldler, Die Wahl der richtigen Rechtsform (146 Seiten, 49,90 Euro, HDS-Verlag, Harald Dauber, Karl-Benz-Straße 19/1, 71093 Weil im Schönbuch, Tel. 07157/65162, Fax 07157/620294; info@hds-verlag.de)

Wer ein Unternehmen gründen will, dem steht eine Vielzahl von Rechtsformen zur Verfügung, vom Einzelunternehmen über die UG, GmbH, AG, BGB-Gesellschaft/GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft oder – bei Freiberuflern – die PartG. Jede Rechtsform hat andere rechtliche Strukturen und auch das Steuerrecht unterscheidet, ob ein Unternehmen als Mitunternehmerschaft oder als Körperschaft betrieben wird. Wer sich für eine Rechtsform entschieden hat, kann dann die rechtliche Struktur des Unternehmens über den Gesellschaftsvertrag anpassen. Auch hier unterscheiden sich die Rechtsformen für Unternehmen. So ist das Aktienrecht eher starr und anpassungsfeindlich. Dagegen sind die Personengesellschaften sehr flexibel und hier können für nahezu alle Bedürfnisse geeignete Regelungen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

Das Buch gibt einen Überblick über die in Deutschland herkömmlichen Rechtsformen für Unternehmen. Die rechtlichen Grundlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa zu Fragen der Haftungsbeschränkung, der Weisungsmacht gegenüber der Geschäftsführung, der Möglichkeiten zum Gesellschafterwechsel oder zum Schutz des Gesellschaftskapitals, werden umfassend dargestellt. Die 2. Auflage beinhaltet die umfangreichen Änderungen des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG), das ab dem 1.1.2024 gilt. Zu jeder Personengesellschaft, wie GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, PartG, werden die Änderungen im Überblick dargestellt. Die jeweiligen Inhalte wurden der neuen Rechtslage entsprechend angepasst und erweitert.

Bilitewski/Götz/Hunfeld/Klump, Personengesellschaften im Steuerrecht (1.356 Seiten, 184,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Das Standardwerk stellt systematisch alle steuerlichen Fragen und wichtigen Aspekte rund um die Personengesellschaft umfassend dar:

- die ertragsteuerliche Behandlung von Personengesellschaften einschließlich ihrer bilanzsteuerrechtlichen Besonderheiten
- Einkünfteermittlung, Gründung, Umwandlung und Auflösung
- die Betriebsaufspaltung und die steuerliche Behandlung der GmbH & Co. KG
- Besonderheiten der vermögensverwaltenden Gesellschaft
- die vielfältigen Herausforderungen bei der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer
- Fragen im Zusammenhang mit Veränderung der Unternehmensform sowie den Regelungen zur Übertragung des Unternehmens auf die nachfolgende Generation
- Grenzüberschreitende Konstellationen

Abgerundet wird das Handbuch durch eine Darstellung der verfahrensrechtlichen Fragen einschließlich der Besonderheiten, die bei der Führung eines gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu beachten sind. Implikationen des MoPeGs wurden ebenso berücksichtigt wie die der Optionsmöglichkeit nach § 1 a KStG, der ein eigenes Kapitel gewidmet wurde. Seine umfassende Darstellung und die Systematik zusammen mit Beispielen und Gestaltungsvorschlägen machen dieses Buch zum idealen Nachschlagewerk für die Praxis. Rechtsstand der 12. Auflage ist der 31.8.2023. Hinsichtlich der Auswirkungen des MoPeGs auf die Grunderwerbsteuer wird die Online-Version nach Klarstellung durch den Gesetzgeber Anfang 2024 aktualisiert.

Engel, Vermögensverwaltende Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht (527 Seiten, 84,00 Euro, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne; Tel. 02323/141-900, Fax 02323/141-123; service@nwb.de)

Die ertragsteuerliche Behandlung der vermögensverwaltenden Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter wirft regelmäßig komplexe Fragestellungen auf, denn die gesetzlichen Vorschriften sind lückenhaft und die Rechtsprechung überaus fallbezogen. Es fehlen klare Abgrenzungskriterien, wann die Bruchteilsbetrachtung Anwendung finden soll, und wann die gesamthänderische Bindung der Wirtschaftsgüter auch steuerrechtlich akzeptiert wird.

Dieses Handbuch fasst systematisch die grundlegenden Strukturen der Besteuerung von vermögensverwaltenden Personengesellschaften zusammen. Es behandelt insbesondere die Themenkomplexe, bei denen sich Abweichungen zur autonom tätigen Einzelperson im Rahmen der Überschusseinkünfte ergeben. International tätigen Personengesellschaften ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Etwaige Auswirkungen des MoPeG auf die vermögensverwaltende Personengesellschaft werden skizziert sowie auf die Option zur Körperschaftbesteuerung eingegangen. Schwierige Sachverhalte verdeutlicht die Autorin mit anschaulichen Beispielen. Praxishinweise geben konkrete Tipps für die tägliche Arbeit.

Steuer Check-up 2024 (192 Seiten, 29,80 Euro, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg; Tel. 0761/898-0, Fax 0761/898-3990; buchhandel@haufe-lexware.com)

Ein kompetentes Autorenteam der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat in diesem Kompakt-Ratgeber übersichtlich und praxisgerecht zusammengefasst, was zum Jahreswechsel 2023/2024 zu beachten ist. Bedarfsgerecht strukturiert, mit praktischen Tipps und Hinweisen für die tägliche Arbeit. Zum Inhalt:

Steuerrückblick: Das Kapitel gibt einen kompakten Überblick über die steuerrechtlichen Entwicklungen des Jahres 2023. Es enthält wichtige Entscheidungen der Steuerrechtsprechung und Verlautbarungen der Finanzverwaltung sowie Gesetzesänderungen, die bei der Betrachtung des Veranlagungsjahres 2023 Bedeutung haben.

Steuerausblick: Das Kapitel schaut auf praxisrelevante Steueränderungen, die ab 2024 zur Anwendung kommen, wie z.B. die steuerlichen Regelungen im Kreditweitzmarktförderungsgesetz, im Zukunftsfinanzierungsgesetz und im Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz. Vorgestellt werden außerdem die Maßnahmen, die im Wachstumschancengesetz vorgesehen sind.

Keil/Krawczyk/Nothold/Perschon/Scharff/Seifert, Die Einkommensteuererklärung 2023 (527 Seiten, 39,00 Euro, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart; Tel. 0711/7385-0, Fax 0711/7385-100; bestellung@boorberg.de)

Der Leitfaden verdeutlicht sämtliche Elemente der Einkommensteuererklärung mit vielen Praxisbeispielen und Hinweisen. Im Mittelpunkt stehen dabei die aktuellen Steuerrechtsänderungen und zahlreichen Verwaltungsanweisungen sowie die neueste Rechtsprechung mit Rechtsstand November 2023. Die Themen sind nach ihrer Bedeutung für die tägliche Praxis gewichtet und anschaulich dargestellt. Das Werk richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Steuerkanzleien.

Veranstaltungen

Brennpunkte Körperschaftsteuer

Ziel

Die steuerlichen Besonderheiten von Kapitalgesellschaften ändern sich regelmäßig aufgrund von Urteilen oder neuen Gesetzen, aktuell noch besonders durch das KöMoG einschließlich der Anpassungen durch das Jahressteuergesetz 2022. Um hier den Überblick zu behalten und Haftungsrisiken vorzubeugen, ist es wichtig, sich auf den aktuellen Stand zu bringen und mit den Brennpunkten wie Holdingstrukturen, Verlustabzügen und Organschaft zu beschäftigen.

In unserem Seminar erhalten Sie praxisorientiertes Wissen zur Bearbeitung der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung für Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung aktueller Themen, BMF-Schreiben und BFH-Urteile.

Inhalte

- Besteuerung von Holdingstrukturen bzw. Beteiligung an Kapitalgesellschaften
- Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) und verdeckte Einlagen (vE)

- Steuerliches Einlagekonto, § 27 KStG
- Verlustabzug bei Körperschaften §§ 8 c, 8 d KStG
- Körperschaftsteuerliche Organschaft § 14 KStG
- Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Nutzen

- Sicherer Umgang auch mit mehrstöckigen Kapitalgesellschaften
- Mehr Sicherheit bei aktuellen Brennpunktthemen
- Update auf neuesten Rechtsstand

Termine und Orte

Termin: 22.3.2024 Online | Zeit: 09:15–17:15 |
Dauer: 6,5 Zeitstunden | Ort: An Ihrem PC

Teilnahmegebühr: 695,00 Euro p.P. zzgl. gesetzl. USt

Buchungscode: 3367

Informationen: <http://www.nwb-akademie.de/>

Das MoPeG in der Praxis

Ziel

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wird am 1.1.2024 in Kraft treten und zu umfassenden Änderungen des Personengesellschaftsrechts führen, so etwa bei der GbR oder der Vererbung von Gesellschaftsanteilen. Dabei sind auch steuerrechtliche Änderungen zu berücksichtigen. Als Steuerberater ist es daher unerlässlich, dass Sie alle Änderungen im Zusammenhang mit dem MoPeG verstehen und sicher in Ihrer Beratungspraxis anwenden, zum Vorteil Ihres Mandanten. Genau dieses Wissen möchte Ihnen unser Online-Seminar vermitteln.

Das Online-Seminar zeigt Ihnen aber nicht nur Neuerungen und Ziele des MoPeG auf, sondern gibt Ihnen in kompakter Form auch wertvolle Handlungsempfehlungen für Ihre Praxis.

Inhalte

- Neuerungen bei Personengesellschaften und deren Struktur
- Steuerrechtliche Veränderungen, speziell bei Immobilientransaktionen
- Die Rolle der eingetragenen GbR im neuen Recht
- Auswirkungen der Reform auf die Vererbung von Gesellschaftsanteilen
- Beschlussmängelstreitigkeiten und ihre Handhabung unter dem neuen Gesetz

Nutzen

- Sie erkennen Handlungsbedarf bei Ihren Mandanten
- Sie erhalten wertvolle Praxishinweise zur Anwendung des neuen Personengesellschaftsrechts
- Sie erkennen Wechselwirkungen zwischen Gesellschafts- und Zivilrecht sowie der Besteuerung

Termine und Orte

Termin: 14.3.2024 Online | Zeit: 14:00–16:00 |
Dauer: 2 Zeitstunden | Ort: An Ihrem PC

Teilnahmegebühr: 195,00 Euro p.P. zzgl. gesetzl. USt

Buchungscode: 2092

Informationen: <http://www.nwb-akademie.de/>